

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 224

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

51. Jahrgang
22. August 2008

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- Verordnung (EG) Nr. 828/2008 der Kommission vom 21. August 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 829/2008 der Kommission vom 21. August 2008 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates hinsichtlich der Zeitpunkte für die Reisaussaat im Jahr 2008 in der italienischen Region Piemont** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 830/2008 der Kommission vom 21. August 2008 über ein Fangverbot für Butte in den EG-Gewässern der Gebiete IIa und IV durch Schiffe unter der Flagge Belgiens** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 831/2008 der Kommission vom 21. August 2008 über ein Fangverbot für Kabeljau in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II durch Schiffe unter der Flagge Spaniens** 6

- II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Kommission

2008/684/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. August 2008 zur Änderung der Entscheidung 2006/133/EG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhrer) Nickle et al. (dem Kiefernfasenwurm) gegenüber anderen Gebieten Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermaßen nicht vorkommt** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 4407) 8

2008/685/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. August 2008 zur Änderung des Anhangs der Entscheidung 90/424/EWG des Rates in Bezug auf die Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 4401) ⁽¹⁾ 11

2008/686/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. August 2008 zur Änderung der Entscheidung 2005/59/EG hinsichtlich der Durchführungsgebiete der Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation und zur Notimpfung von Schwarzwild gegen die klassische Schweinepest in der Slowakei** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 4428)... 13



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 828/2008 DER KOMMISSION

vom 21. August 2008

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. August 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 510/2008 (ABl. L 149 vom 7.6.2008, S. 61).

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 590/2008 (ABl. L 163 vom 24.6.2008, S. 24).

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MK	27,8
	XS	23,8
	ZZ	25,8
0707 00 05	MK	23,5
	TR	117,2
	ZZ	70,4
0709 90 70	TR	91,8
	ZZ	91,8
0805 50 10	AR	56,2
	UY	104,3
	ZA	92,3
	ZZ	84,3
0806 10 10	EG	180,5
	IL	87,5
	MK	56,1
	TR	122,2
	ZZ	111,6
0808 10 80	AR	75,2
	BR	78,0
	CL	88,1
	CN	85,4
	NZ	98,6
	US	94,5
	ZA	86,2
	ZZ	86,6
0808 20 50	AR	48,3
	CL	75,8
	TR	150,8
	ZA	107,2
	ZZ	95,5
0809 30	MK	34,9
	TR	146,6
	ZZ	90,8
0809 40 05	IL	129,2
	MK	66,2
	TR	114,4
	XS	70,3
	ZZ	95,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 829/2008 DER KOMMISSION

vom 21. August 2008

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates hinsichtlich der Zeitpunkte für die Reisaussaat im Jahr 2008 in der italienischen Region Piemont

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 145 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 der Kommission vom 29. Oktober 2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates hinsichtlich der Stützungsregelungen nach Titel IV und IVa der Verordnung und der Verwendung von Stilllegungsflächen für die Erzeugung von Rohstoffen⁽²⁾ muss die angegebene Fläche, um für die kulturspezifische Zahlung für Reis in Betracht zu kommen, in allen Erzeugerregionen spätestens bis zu dem der betreffenden Ernte vorausgehenden 31. Mai eingesät werden, ausgenommen Spanien, Portugal und Französisch-Guayana, in denen die Aussaat bis zum 30. Juni erfolgen darf.

- (2) Die italienische Region Piemont ist seit Mitte Mai 2008 durch anhaltende und äußerst starke Regenfälle getroffen worden. Diese widrigen Witterungsverhältnisse haben die Landwirte daran gehindert, den Aussaattermin des 31. Mai 2008 einzuhalten.

- (3) Daher empfiehlt es sich, von Artikel 12 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 abzuweichen und den italienischen Landwirten zu gestatten, Reis in den in der italienischen Region Piemont gelegenen angegebenen Flächen spätestens am 30. Juni 2008 auszusäen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Direktzahlungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 12 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 muss die angegebene Fläche, um für die kulturspezifische Zahlung für Reis für 2008 in Betracht zu kommen, in der italienischen Region Piemont spätestens am 30. Juni 2008 eingesät werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 2008

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 674/2008 der Kommission (ABl. L 189 vom 17.7.2008, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 20.11.2004, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1548/2007 (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 71).

VERORDNUNG (EG) Nr. 830/2008 DER KOMMISSION**vom 21. August 2008****über ein Fangverbot für Butte in den EG-Gewässern der Gebiete IIa und IV durch Schiffe unter der Flagge Belgiens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 40/2008 des Rates vom 16. Januar 2008 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2008)⁽³⁾ sind die Quoten für das Jahr 2008 vorgegeben.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2008 zugeteilte Quote erreicht.

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands, die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2008 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 2008

Für die Kommission

Fokion FOTIADIS

*Generaldirektor für Maritime Angelegenheiten
und Fischerei*

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 865/2007 (ABl. L 192 vom 24.7.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 19 vom 23.1.2008, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 718/2008 (ABl. L 198 vom 24.7.2008, S. 8).

ANHANG

Nr.	28/T&Q
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand	LEZ/2AC4-C
Art	Butte (<i>Lepidorhombus</i> spp.)
Gebiet	Ila und IV (EG-Gewässer)
Zeitpunkt	11.7.2008

VERORDNUNG (EG) Nr. 831/2008 DER KOMMISSION**vom 21. August 2008****über ein Fangverbot für Kabeljau in den norwegischen Gewässern der Gebiete I und II durch Schiffe unter der Flagge Spaniens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 40/2008 des Rates vom 16. Januar 2008 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2008) ⁽³⁾ sind die Quoten für das Jahr 2008 vorgegeben.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2008 zugeteilte Quote erreicht.

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands, die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2008 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 2008

Für die Kommission

Fokion FOTIADIS

*Generaldirektor für Maritime Angelegenheiten
und Fischerei*

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 865/2007 (ABl. L 192 vom 24.7.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 19 vom 23.1.2008, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 718/2008 (ABl. L 198 vom 26.7.2008, S. 8).

ANHANG

Nr.	26/T&Q
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand	COD/1N2AB
Art	Kabeljau (<i>Gadus Morhua</i>)
Gebiet	I und II (norwegische Gewässer)
Zeitpunkt	23.6.2008

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. August 2008

zur Änderung der Entscheidung 2006/133/EG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle et al. (dem Kiefernfasenwurm) gegenüber anderen Gebieten Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermaßen nicht vorkommt

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 4407)

(2008/684/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 5 Satz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 2006/133/EG der Kommission vom 13. Februar 2006 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle et al. (dem Kiefernfasenwurm) gegenüber anderen Gebieten Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermaßen nicht vorkommt ⁽²⁾, führt Portugal einen Tilgungsplan gegen die Verbreitung des Kiefernfasenwurms durch.
- (2) Portugal hat per Ministerialerlass (Portaria Nr. 358/2008 vom 12. Mai 2008) die Verbringung von anfälligem Holz und von Pflanzen vom portugiesischen Festland verboten, es sei denn, das Holz wurde einer Hitzebehandlung unterzogen bzw. die Pflanzen ordnungsgemäß inspiziert.

- (3) Portugal hat der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung 2006/133/EG einen Vorschlag mit einem Überwachungsplan für das gesamte portugiesische Hoheitsgebiet vorgelegt. Der Vorschlag wurde am 26.—27. Mai 2008 im Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz erörtert. Aufgrund der Schlussfolgerungen des Ausschusses hat die Kommission den Plan jedoch wegen unzureichender Überwachungsintensität nicht genehmigt.
- (4) Portugal hat die Kommission am 5. Juni 2008 über die Feststellung neuer Ausbrüche des Kiefernfasenwurms bei einer außerordentlichen Untersuchung informiert, die die portugiesischen Behörden zusätzlich zur jährlichen Untersuchung in dem Teil Portugals durchgeführt haben, in dem der Kiefernfasenwurm bisher bekanntermaßen nicht vorkam.
- (5) Laut den Ergebnissen des Inspektionsbesuchs des Lebensmittel- und Veterinäramtes vom 2. bis 6. Juni 2008 reichen die vorliegenden Daten nicht zur Bestätigung dafür aus, dass es in Portugal vom Kiefernfasenwurm freie Regionen gibt. Außerdem werden die gemeinschaftlichen und die einzelstaatlichen Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt.
- (6) Die Verbreitung des Kiefernfasenwurms außerhalb der abgegrenzten Gebiete Portugals durch die Verbringung von anfälligem Holz, Rinde und Pflanzen ist daher nicht vollständig auszuschließen. Außerdem ist es derzeit nicht möglich, dass die Mitgliedstaaten außer Portugal die Verbringung von anfälligem Holz, Rinde und Pflanzen mit Ursprung in allen Teilen Portugals in ihr jeweiliges Hoheitsgebiet kontrollieren.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/64/EG der Kommission (ABl. L 168 vom 28.6.2008, S. 31).

⁽²⁾ ABl. L 52 vom 23.2.2006, S. 34. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2008/378/EG (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 22).

(7) Um das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten vor dem Kiefernfasenwurm zu schützen und die gemeinschaftlichen Handelsinteressen gegenüber Drittländern zu wahren, sollte die Verbringung von anfälligem Holz, Rinde und Pflanzen aus den abgegrenzten Gebieten Portugals in andere Mitgliedstaaten und Drittländer verboten werden, sofern dieses Material nicht einer geeigneten Behandlung bzw., bei Pflanzen, einer geeigneten Inspektion unterzogen wurde. Daher sollten die Vorschriften für die Verbringung von anfälligem Holz, Rinde und Pflanzen aus den abgegrenzten Gebieten in andere als die abgegrenzten Gebiete Portugals oder in andere Mitgliedstaaten auf jegliche Verbringung aus den abgegrenzten Gebieten Portugals in andere Mitgliedstaaten und Drittländer ausgedehnt werden. Die Rückverfolgbarkeit sollte sichergestellt werden, indem jede Einheit innerhalb einer Sendung von einem Pflanzenpass begleitet oder mit einer Kennzeichnung versehen wird. Der Umfang der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrolltätigkeiten sollte ausgeweitet werden, damit anfälliges Holz, Rinde und Pflanzen, die aus Portugal auf ihr Hoheitsgebiet verbracht werden, kontrolliert werden können.

(8) Die Entscheidung 2008/489/EG der Kommission vom 27. Juni 2008 mit vorübergehenden Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle et al. (dem Kiefernfasenwurm) in Portugal ⁽¹⁾ sieht solche Maßnahmen bis zur Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz vor. Jetzt sollten diese Maßnahmen bestätigt und die Entscheidung 2008/489/EG aufgehoben werden.

(9) Die Entscheidung 2006/133/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2006/133/EG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich stellt Portugal sicher, dass die Bedingungen gemäß Nummer 1 des Anhangs in Bezug auf anfälliges Holz, Rinde und Pflanzen, die aus den abgegrenzten Gebieten in andere als die abgegrenzten Gebiete Portugals oder in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer verbracht werden sollen, erfüllt werden.“

2. Artikel 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Lieferungen von anfälligem Holz und anfälliger Rinde sowie anfälligen Pflanzen aus Portugal, die in ihr Hoheitsgebiet verbracht werden, auf den Kiefernfasenwurm untersuchen;“.

3. Der Anhang zur Entscheidung 2006/133/EG wird gemäß dem Anhang zur vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung wird auf der Grundlage der Ergebnisse des in Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung 2006/133/EG genannten Überwachungsplans überprüft.

Artikel 3

Die Entscheidung 2008/489/EG wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. August 2008

Für die Kommission

Androulla VASSILIOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 168 vom 28.6.2008, S. 38.

ANHANG

Im Anhang der Entscheidung 2006/133/EG wird Nummer 1 wie folgt ersetzt:

„1. Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nummer 2 bei Verbringungen aus den abgegrenzten Gebieten Portugals in andere als die abgegrenzten Gebiete Portugals oder in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer von

a) anfälligen Pflanzen müssen diese, wenn sie für Orte innerhalb der Gemeinschaft bestimmt sind, von einem Pflanzenpass begleitet sein, der entsprechend der Richtlinie 92/105/EWG der Kommission (*) ausgestellt wurde, nachdem

- die Pflanzen amtlich untersucht und als frei von Anzeichen des Kiefernfasenwurms befunden wurden und
- seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus keine Anzeichen für den Kiefernfasenwurm am Produktionsort oder in seiner unmittelbaren Umgebung festgestellt wurden;

b) anfälligem Holz und loser Rinde, außer Holz in Form von

- Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde,
- Verpackungskisten, Lattenkisten oder Fässern,
- Paletten, Kistenpaletten oder anderen Ladehölzern,
- Stauholz, Abstandshaltern und Böcken,

jedoch einschließlich Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, müssen diese, wenn sie für Orte innerhalb der Gemeinschaft bestimmt sind, von dem in Buchstabe a genannten Pflanzenpass begleitet sein, nachdem das Holz oder die lose Rinde in geeigneter Weise 30 Minuten lang bis auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C erhitzt wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von lebendem Kiefernfasenwurm sind;

c) anfälligem Holz in Form von Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, muss dieses, wenn es für Orte in der Gemeinschaft bestimmt ist, von dem in Buchstabe a genannten Pflanzenpass begleitet sein, nachdem das Holz sachgerecht begast wurde, um zu gewährleisten, dass es frei von lebendem Kiefernfasenwurm ist;

d) anfälligem Holz mit Ursprung in den abgegrenzten Gebieten in Form von neu hergestelltem losem Stauholz, Abstandshaltern und Böcken, auch ohne natürliche Oberflächenrundung, sowie in Form von neu hergestellten Verpackungskisten, Kästen, Lattenkisten, Fässern und ähnlichen Verpackungsmitteln, Paletten, Kistenpaletten und anderen Ladehölzern sowie Palettenaufsetzrahmen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich bei der Beförderung von Gegenständen aller Art verwendet werden, ist dieses Holz einem der genehmigten Verfahren gemäß Anhang I des Internationalen FAO-Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 über „*Guidelines for regulating wood packaging material in international trade*“ (Leitlinien für Verpackungsmaterial aus Holz im internationalen Handel) zu unterziehen und gemäß Anhang II des genannten Standards zu kennzeichnen.

Portugal stellt sicher, dass der Pflanzenpass gemäß Nummer 1 Buchstabe a oder die Kennzeichnung gemäß dem Internationalen FAO-Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 jeder verbrachten Einheit von anfälligem Holz, Rinde und Pflanzen beigefügt wird.

(*) Abl. L 4 vom 8.1.1993, S. 22.“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. August 2008

**zur Änderung des Anhangs der Entscheidung 90/424/EWG des Rates in Bezug auf die
Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 4401)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/685/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 90/424/EWG legt die Modalitäten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den nationalen Programmen zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung der im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Tierseuchen und Zoonosen fest.
- (2) Die durch die Entscheidung 2006/782/EG des Rates⁽²⁾ geänderte Entscheidung 90/424/EWG führt die Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC) in der Liste der Tierkrankheiten auf, für die die Mitgliedstaaten einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft für nationale Tilgungsprogramme in Anspruch nehmen können.
- (3) Für Tiere in Aquakultur sollten die Mitgliedstaaten lediglich bei den in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten⁽³⁾ aufgelisteten nicht exotischen Krankheiten einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft für nationale Tilgungsprogramme in Anspruch nehmen können. Diese Richtlinie ist ab 1. August 2008 anzuwenden.
- (4) Die durch die Richtlinie 2008/53/EG der Kommission geänderte Richtlinie 2006/88/EG führt die Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC) gemäß Anhang IV Teil II der ge-

nannten Richtlinie nicht mehr auf, da die Kosten der Maßnahmen zur Tilgung dieser Krankheit in keinem angemessenen Verhältnis zu den durch die Krankheit bedingten wirtschaftlichen Verlusten stünden.

- (5) Daher ist es angezeigt, diese Krankheit ebenfalls aus der Liste der im Anhang der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführten Tierseuchen und Zoonosen zu streichen.
- (6) Der Anhang der Entscheidung 90/424/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 90/424/EWG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. September 2008.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. August 2008

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/965/EG (ABl. L 397 vom 30.12.2006, S. 22).

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 57.

⁽³⁾ ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2008/53/EG der Kommission (ABl. L 117 vom 1.5.2008, S. 27).

ANHANG

„ANHANG

Tierseuchen und Zoonosen

- Rindertuberkulose
 - Rinderbrucellose
 - Schaf- und Ziegenbrucellose (*B. melitensis*)
 - Blauzungkrankheit in endemischen oder stark seuchengefährdeten Gebieten
 - Afrikanische Schweinepest
 - Vesikuläre Schweinekrankheit
 - Klassische Schweinepest
 - Milzbrand
 - Lungenseuche des Rindes (CBPP)
 - Aviäre Influenza
 - Tollwut
 - Echinokokkose
 - Transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE)
 - Campylobakteriose
 - Listeriose
 - Salmonellose (zoonotische Salmonellenerkrankungen)
 - Trichinellose
 - Verotoxigene *E. coli*-Infektionen
 - Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)
 - Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)
 - Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV)
 - Infektiöse Anämie des Lachses (ISA)
 - Infektion mit *Marteilia refringens*
 - Infektion mit *Bonamia ostreae*
 - Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere“
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. August 2008

zur Änderung der Entscheidung 2005/59/EG hinsichtlich der Durchführungsgebiete der Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation und zur Notimpfung von Schwarzwild gegen die klassische Schweinepest in der Slowakei

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 4428)

(Nur der slowakische Text ist verbindlich)

(2008/686/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2005/59/EG der Kommission ⁽²⁾ wurden die von der Slowakei am 31. August 2004 vorgelegten Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation und zur Notimpfung dieser Tiere in den Gebieten genehmigt, die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführt sind.
- (2) Die Slowakei hat die Kommission über die jüngste Entwicklung der klassischen Schweinepest in diesem Mitgliedstaat unterrichtet. In Anbetracht der vorliegenden epidemiologischen Informationen müssen die im Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation und zur Notimpfung dieser Tiere vorgesehenen Maßnahmen auf die gesamten Bezirke Rimavská Sobota, Nové Zámky, Levice und Komárno ausgeweitet werden.

- (3) Zum Zwecke der Klarheit der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sollte der Anhang der Entscheidung 2005/59/EG durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt werden.

- (4) Die Entscheidung 2005/59/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2005/59/EG wird durch den Wortlaut im Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Slowakische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. August 2008

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/729/EG der Kommission (ABl. L 294 vom 13.11.2007, S. 26).

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 27.1.2005, S. 46. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2008/88/EG (ABl. L 28 vom 1.2.2008, S. 34).

ANHANG

„ANHANG

1. Gebiete, in denen der Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen durchzuführen ist

Das Gebiet der Bezirksveterinär- und Lebensmittelverwaltungen von Žiar nad Hronom (mit den Bezirken Žiar nad Hronom, Žarnovica und Banská Štiavnica), Zvolen (mit den Bezirken Zvolen, Krupina und Detva), Lučenec (mit den Bezirken Lučenec und Poltár), Veľký Krtíš (mit dem Bezirk Veľký Krtíš), Komárno (mit dem Bezirk Komárno), Nové Zámky (mit dem Bezirk Nové Zámky), Levice (mit dem Bezirk Levice) und Rimavská Sobota (mit dem Bezirk Rimavská Sobota).

2. Gebiete, in denen der Plan zur Notimpfung von Wildschweinen gegen die klassische Schweinepest durchzuführen ist

Das Gebiet der Bezirksveterinär- und Lebensmittelverwaltungen von Žiar nad Hronom (mit den Bezirken Žiar nad Hronom, Žarnovica und Banská Štiavnica), Zvolen (mit den Bezirken Zvolen, Krupina und Detva), Lučenec (mit den Bezirken Lučenec und Poltár), Veľký Krtíš (mit dem Bezirk Veľký Krtíš), Komárno (mit dem Bezirk Komárno), Nové Zámky (mit dem Bezirk Nové Zámky), Levice (mit dem Bezirk Levice) und Rimavská Sobota (mit dem Bezirk Rimavská Sobota).“
